

MIETVERTRAGSBEDINGUNGEN

1. Gegenstand

Mit Bestätigung des Vertragsabschlusses durch die Firma Klik Bühnensysteme GmbH., nachstehend Vermieter genannt, werden die umseitig bzw. in der Anlage angeführten Gegenstände, nachstehend Ausrüstung genannt, zu den im folgenden aufgeführten Bedingungen an den Mieter vermietet. Diese Vertragsbedingungen gelten auch für solche Ausrüstungen oder Teile davon, die nach Vertragsabschluß vom Vermieter demselben Mieter als Ergänzung von oder als Ersatz gemieteten Ausrüstungen überlassen werden.

2. Vertragsdauer

Die Mietzeit beginnt am Tag der Anlieferung der Ausrüstung an den Mieter oder an die von diesem angegebene Anschrift und endet nach Ablauf der umseitig angegebenen Zeit; mangels einer Zeitvereinbarung endet das Mietverhältnis mit Ablauf des Tages, an dem die Ausrüstung wieder vom Vermieter in unmittelbaren Besitz genommen wird.

3. Lieferung

Die Lieferung der Ausrüstung an den Mieter erfolgt, wenn umseitig oder in der Anlage nicht anders vereinbart ist, unverzüglich nach Vertragsabschluß an den vom Mieter bezeichneten Ort; sie erfolgt in jedem Fall auf Gefahr des Mieters sofern nicht vom Auftraggeber durchgeführt wird. Bei Lieferstörungen ist das Vertragsverhältnis zwischen dem Vermieter und dem Spediteur maßgebend und die Haftung des Vermieters beschränkt sich darauf, dass er seine Ansprüche gegen den Spediteur an den Mieter abtritt.

4. Zahlung

Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter eine vom Vermieter festzusetzende Kautionsleistung zu leisten, die ihm nach ordnungsgemäßer Rückgabe der Ausrüstung zurückerstattet wird. Die Miete ist erstmals am 3. Tag des Monats fällig, der dem Monat des Mietbeginns folgt, sofern nicht anders vereinbart ist. Die Folgezahlungen sind, sofern nicht anders vereinbart ist, jeweils monatlich bis zum 3. Tage eines Monats zu entrichten. Die Zahlungen sind auf das dem Mieter benannte Konto zu leisten. Kommt der Mieter mit einer Zahlung länger als 30 Tage in Rückstand oder verletzt er eine seiner nachstehend aufgeführten Vertragspflichten, ist der Vermieter, wenn der Mieter nicht innerhalb einer Woche nach Mahnung seinen Pflichten nachkommt, berechtigt,
- alle noch nicht fälligen Mietzahlungen zahlbar zu stellen und
- den Mietvertrag fristlos zu kündigen, sowie
- die ihm sonst gesetzlich oder vertraglich zustehenden Ansprüche, z.B. auf Schadenersatz geltend zu machen. Unabhängig davon hat der Mieter alle noch bestehenden Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen. Im Falle des Verzuges schuldet der Mieter Verzugszinsen in Höhe von +4% p.a. über den gesetzlich gültigen Bankzinsen.

5. Behandlung der Mietsache

Während der Mietzeit ist der Mieter verpflichtet, die Ausrüstung sorgfältig zu behandeln und zu pflegen, insbesondere sie vor Überanspruchung zu schützen. Dabei hat er die Wartungs- und Gebrauchsanweisung des Vermieters (bzw. des Herstellers) zu beachten. Er ist für die Befolgung aller gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, Anordnungen und Auflagen verantwortlich. Er haftet für jeden Schaden, der dem Vermieter aus der Verletzung der vorstehenden Pflichten entsteht. Änderungen und Umbauten dürfen nur nach schriftlicher Erlaubnis des Vermieters vorgenommen werden. Der Mieter ist verpflichtet, die vom Vermieter angebrachten Schilder oder andere Hinweise auf das Eigentum des Vermieters an der Ausrüstung zu belassen und zu erhalten.

6. Beschlagnahmen und Verfügungen

Der Mieter ist verpflichtet; auf eigene Kosten die Ausrüstung von Eingriffen Dritter – zB. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen – freizuhalten bzw. freizumachen. Drohende oder bereits vorgenommene Eingriffe haben dem Vermieter unverzüglich und unter Überlassung der notwendigen Unterlagen anzuzeigen. Der Mieter ist nicht berechtigt, die Ausrüstung zu veräußern oder zu verpfänden. Die Gebrauchsüberlassung an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis des Vermieters; ohne diese Erlaubnis gilt die Gebrauchsüberlassung als Kauf der Ausrüstung;

der Mieter hat in diesem Falle dem Vermieter den Marktwert der Ausrüstung und allen Schaden zu ersetzen, der daraus entsteht, dass sie nicht weiter vermietet werden kann.

7. Haftung

Der Mieter übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für die Ausrüstung. Er hat den Vermieter von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die während der Mietzeit durch die Benutzung der Ausrüstung entstehen. Der Abschluß einer entsprechenden Versicherung wird dem Mieter empfohlen.

8. Verlust, Mängel, Reparaturen

Der Mieter trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs, Verlustes, Diebstahls und der Beschädigung. Durch solche Ereignisse wird der Mieter nicht von seiner Zahlungsverpflichtung befreit. Reparaturen, die durch normale Abnutzung oder Herstellungsfehler notwendig werden, führt der Vermieter auf eigene Kosten aus. Während der Dauer der Reparatur kann er dem Mieter die Benutzung der Ausrüstung verbieten, ohne dass dadurch die Verpflichtung des Mieters zur Mietzahlung aufgehoben wird. Er wird sich bemühen, dem Mieter eine Ersatzausrüstung zur Verfügung zu stellen. Weitere Ansprüche des Mieters, etwa auf Schadenersatz, bestehen nicht.

Für durch Mängel der Ausrüstung entstandene Schäden haftet der Vermieter nur dann, wenn der Mieter nachweist, dass sie durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Vermieters entstanden sind. In jedem Fall ist die Haftung des Vermieters auf direkte Schäden beschränkt. Er haftet in keinem Falle auf entgangenen Gewinn des Mieters oder auf den Ersatz von Vermögensschäden Dritter.

9. Nebenkosten, Rücklieferung

Neben der umseitig oder in der Anlage festgesetzten Miete trägt der Mieter die Transport- und Versicherungskosten für die Anlieferung der Ausrüstung, sofern nicht vom Auftraggeber durchgeführt wurde. Die jeweils gültigen gesetzlichen Steuern, vorgeschrieben vom Finanzamt für Gebühren- und Verkehrssteuern, müssen vom Mieter angezeigt und bezahlt werden. Nach Ablauf der Mietzeit hat er die Ausrüstung auf seine Kosten und Gefahr unverzüglich an den Vermieter zurückzuliefern. Auf Verlangen des Vermieters hat die Rücklieferung an eine von ihm bezeichnete Anschrift innerhalb von Österreich zu erfolgen. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass sich die Ausrüstung bei der Rückgabe in einem Zustand befindet, der dem Zustand bei der Abnahme unter Berücksichtigung der normalen Abnutzung entspricht. Andernfalls ist der Vermieter berechtigt, die Überholung auf Kosten des Mieters vorzunehmen. Für einen dadurch entstehenden Mietausfall und weitere Schäden ist der Mieter ersatzpflichtig.

10. Aufrechnung

Der Mieter kann gegen Forderungen des Vermieters nur mit dessen Einverständnis oder mit rechtskräftig festgestellten oder vom Vermieter anerkannten Gegenforderungen aufzurechnen. Der Vermieter kann mit seinen Forderungen gegen jede Forderung des Mieters gegen den Vermieter oder zustimmende Dritte aufrechnen.

11. Vertragsverletzungen

Verletzt der Mieter seine Pflichten unter diesem Vertrag, dann kann der Vermieter – unbeschadet seiner Zahlungs- und Schadenersatzansprüche – die Ausrüstung sofort wieder in Besitz nehmen; er darf zu diesem Zweck die Räume und Anlagen des Mieters betreten.

12. Nebenabreden

Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu Ihrer Gültigkeit, der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Vertragsteile.

13. Verschiedenes

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig sein, werden davon die übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall ist der Vertrag so auszulegen, wie es dem wirtschaftlichen Sinn der nichtigen Bestimmungen am nächsten kommt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Auftraggeber und Auftragnehmer ist das Landesgericht Wr. Neustadt.